

27. April 2020

Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Liebe Eltern,

auch in diesem Jahr können die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz vom 30.05.2005. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Welche Lernmittel von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist auf einer weiteren Liste zusammengestellt.

Die Kosten für den Schuljahresplaner, den alle Schülerinnen und Schüler verbindlich anschaffen müssen, sind für die Jahrgänge 5 – 10 im Ausleihpreis enthalten. Diejenigen, die nicht am Ausleihverfahren teilnehmen, zahlen bitte **3,50 €** zu Beginn des Schuljahres bei der Klassenlehrkraft. Jg. 11 erhält keinen Schuljahresplaner.

Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2020/21 bis zum **12. Juni 2020** entrichtet werden. **Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.** Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

Sparkasse Schaumburg – Geschäftsstelle Bad Nenndorf –

IBAN DE 59 2555 1480 0550 0000 95

Konto-Inhaber: Land Niedersachsen

Um Ihre Einzahlung kontrollieren und zuweisen zu können, benötigen wir unbedingt für jeden Schüler einen eigenen Überweisungsträger mit folgenden Angaben:

Lernmittel, Name, Vorname, Geburtsdatum, zukünftiger Jg. / Klasse

Beispiel: Lernmittel, Schmitt, Lisa, 14.03.2008, Jg. 5

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit sind auch im kommenden Schuljahr Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen

- nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeit Suchende)
- dem SGB VIII - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- dem SGB XII (Sozialhilfe)
- dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers - Stichtag 02.05. - bis zu der o. a. Zahlungsfrist nachweisen. Falls Sie dies nicht tun, müssen Sie die Kosten für die Ausleihe der Lernmittel tragen. Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern können einen Antrag auf Ermäßigung des Entgelts stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Schader, stellv. Schulleiterin